

**Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
im Bereich „Oberelsper Straße“
in Lennestadt-Altenthalbert
(Teil 2)**



vorgelegt von

Dipl.-Ökol. Dipl.-Päd. Brigitte Blenk
Sachverständige für
ökologische Zusammenhänge

Stand:

Oktober 2023
(urspr. Fassung erstellt November 2022)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt	Seite
1	Anlass und Methode	1
2	Die räumliche Situation	3
3	Der Geltungsbereich	6
3.1	Reale Nutzung	7
3.2	Planung	9
4	Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt	10
4.1	Projektspezifische Auswirkungen auf die Schutzgüter	10
4.1.1	Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt	10
4.1.2	Schutzgut Landschaftsbild	14
4.1.3	Schutzgut Boden	14
4.1.4	Schutzgut Wasser	15
4.1.5	Schutzgut Klima/Luft	16
5	Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs	17
6	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	20
7	Ausgleichsmaßnahmen	22
8	Zusammenfassung	27
8	Literatur und Quellenverzeichnis	28
9.1	Allgemeine Literatur	28
9.2	Internetquellen	28
9.3	Gesetze und Verordnungen	28
9.4	Karten und Planwerke	29
Anhang I	Planungsrelevante Arten im 1. und 2. Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“.	
Anhang II	Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotoptypen „Fettwiesen und -weiden“ (FettW), „Kleingehölze, Bäume, Hecken“ (KIGehoel), „Gärten“ (Gaert) und „Gebäude“ (Gebaeu) im ersten und zweiten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“.	
Anhang III	Alte, bewährte Obstsorten für Obstwiesen im Sauerland.	
Anhang IV	Pflanzenliste – Auswahlliste gemäß Stabsstelle Umweltschutz (USB) der Stadt Lennestadt (2023).	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Inhalt	Seite
Titelbild	Lage des Plangebietes am Ortsrand von Lennestadt-Altenthal.	
1	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt.	1
2	Die geographische Lage des Plangebietes im Luftbild.	3
3	Die Lage des Plangebietes am südlichen Ortsrand von Lennestadt-Altenthal im Luftbild.	4
4	Die Umgebung des Plangebietes in Lennestadt-Altenthal.	5
5	Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung im Bereich „Oberelsper Straße“ in Lennestadt-Altenthal.	6
6	Der Geltungsbereich wird von einer artenarmen Mähweide ohne Gehölzbestand bewachsen.	8
7	Lage der Kompensationsflächen zum Geltungsbereich.	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle	Inhalt	Seite
1	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zur Ergänzungssatzung im Bereich „Oberelsper Straße“ in Lennestadt-Altenthal	20/21
	Anhang I: Planungsrelevante Arten im 1. und 2. Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“.	
	Anhang II: Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotoptypen „Fettwiesen und -weiden“ (FettW), „Kleingehölze, Bäume, Hecken“ (KIGehoel), „Gärten“ (Gaert) und „Gebäude“ (Gebaeu) im ersten und zweiten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“.	
	Anhang III: Alte, bewährte Obstsorten für Obstwiesen im Sauerland.	
	Anhang IV: Pflanzenliste – Auswahlliste gemäß Stabsstelle Umweltschutz (USB) der Stadt Lennestadt (2023).	

1 Anlass und Methode

Am südlichen Ortsrand von Lennestadt-Altenvalbert soll eine ca. 0,4 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche (Gemarkung Elspe, Flur 51, Flurstücke 28 (teilweise), 29 (teilweise), 33 (teilweise) und 44 (teilweise)) als Baugrund für die Errichtung von Wohnbebauung im direkten Anschluss an die bestehende Siedlung umgewidmet werden. Es sollen insgesamt drei Bauplätze entstehen; die Bebauung soll sich in Art und Weise der bestehenden anpassen, so dass sie sich nahtlos in das Siedlungsbild einfügt.

Für das Plangebiet liegt kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor; aktuell ist der größte Teil der Fläche gemäß § 35 BauGB als „Außenbereich“ zu beurteilen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lennestadt (2003) ist das Gebiet (überwiegend) als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen (Abb.1).

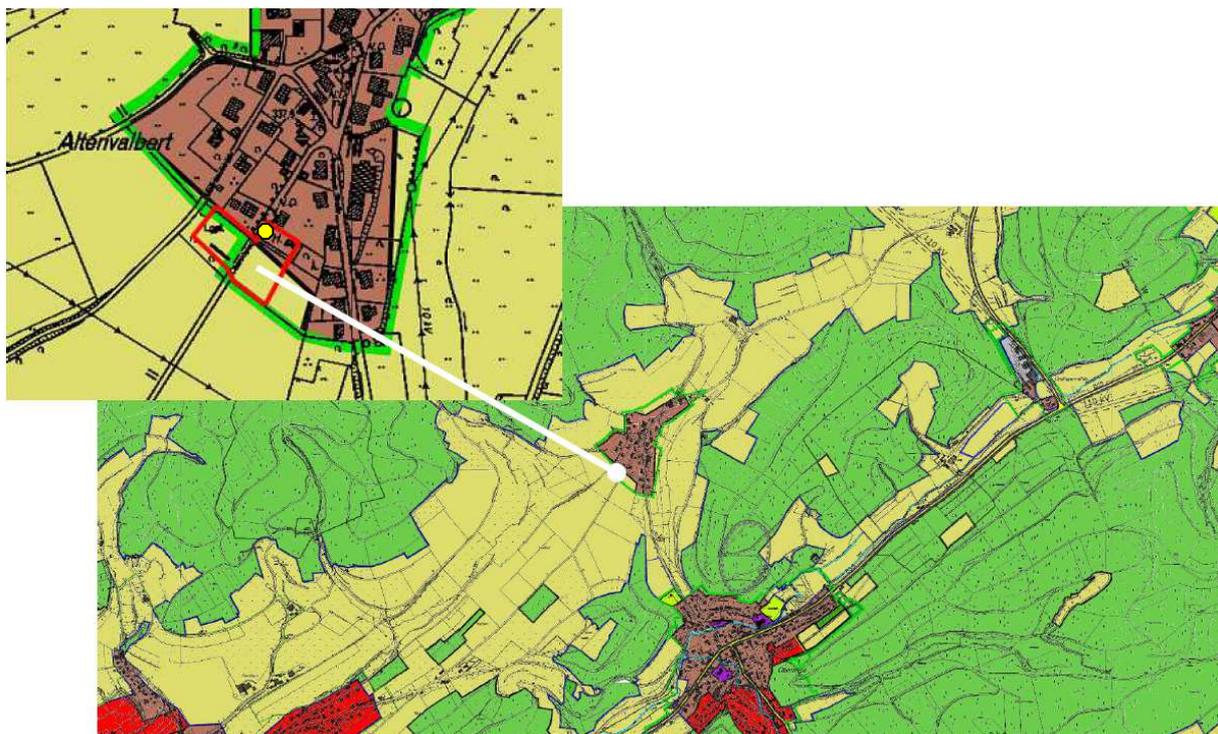


Abb.1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt (Plangebiet rot markiert; ● markanter Einzelbaum, Naturdenkmal) [Quelle: Stadt Lennestadt, verändert; Download am 15.10.2022].

Über eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll die zur Bebauung vorgesehene Fläche in den sogenannten „Innenbereich“ einbezogen werden, so dass das Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB genehmigt werden kann.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung machte (neben einer artenschutzrechtlichen Potenzialprüfung, Teil 1) die Bearbeitung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Zur Erhebung der hierfür erforderlichen Daten fand am 26.08.2022 von 11:45 Uhr bis 13:45 Uhr (Wetter: sonnig, trocken, ca. 25°C, teilweise windig/böig, teilweise Hochbewölkung, in der Ferne etwas diesig) eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung statt. Hierbei wurden - insbesondere im Geltungsbereich - die Biotoptypen der aktuellen Nutzung kartiert. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach LANUV „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ – Recklinghausen, Stand Juni 2021.

Für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist die aktuelle Nutzung (IST-Zustand) der Planung (SOLL-Zustand) gegenüber zu stellen. Des Weiteren werden in der vorliegenden Arbeit Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs erarbeitet und beschrieben. Für die Ermittlung der Höhe des auszugleichenden Defizits wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für die Wohnbebauung zzgl. 0,2 für Nebenanlagen und Zufahrten zugrunde gelegt. Dies entspricht einer (möglichen) Versiegelung von 60 % der Gesamtfläche des Geltungsbereichs. Das Ergebnis der Bilanzierung ist in Tabelle 1 (Kap.6, S.20/21) zusammengefasst; Nutzung und Planung sind in Karte *22-747-Altenvalbert-LP-Eingriffsbilanzierung-0.pdf* dargestellt.

2 Die räumliche Situation

Der Ortsteil Lennestadt-Altenthal liegt nur wenige Kilometer nördlich von Lennestadt-Oberelspe in einem breiten reliefschwachen Sohlental zwischen bewaldeten Anhöhen. Die Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt. Vor allem Grünlandflächen, die mit wenigen und eher kleinflächigeren Äckern vermischt sind, dominieren im Landschaftsbild. Am südlichen Ortsrand leiten im Anschluss an die geschlossene Ortsbebauung das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung in die freie Landschaft über. Die Abbildungen 2 und 3 zeigen die geographische Lage des Plangebietes in Lennestadt-Altenthal im Luftbild.

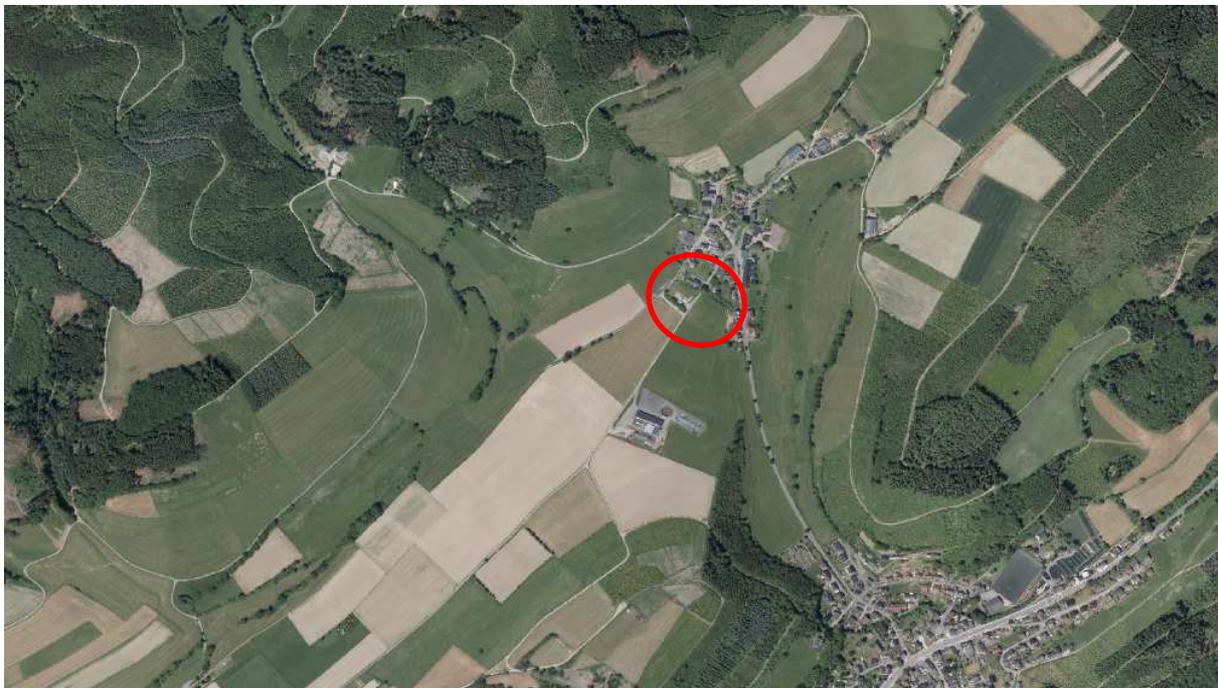


Abb.2: Die geographische Lage des Plangebietes (rot markiert) im Luftbild [Quelle: GEOportal NRW, Download 29.08.2022, verändert].

Das Plangebiet (Geltungsbereich) wird nach Nordwesten von dem Wirtschaftsweg Sauerlandstraße begrenzt und von der Oberelsper Straße zweigeteilt. (Abb.3). Im Nordosten trennen Heckenstrukturen das Plangebiet von der geschlossenen Bebauung der Ortschaft (Abb.4-5). An den westlichen Teil des Plangebietes schließt sich nach Süden ein mehrere Meter breiter, dichter Gehölzstreifen mit überwiegend heimischen Straucharten (vor allem Rose *Rosa canina*, Hasel *Corylus avellana*, Weißdorn *Crataegus sp.*, Brombeere *Rubus fruticosus* agg.) und Baumarten (wie z.B. Eiche *Quercus robur*, Esche *Fraxinus excelsior*, Birke *Betula pendula*,

Bergahorn *Acer pseudoplatanus*, Kirsche *Prunus avium*) mit mittlerem Baumholz an (Abb.4-6). Im Unterwuchs und am Rand finden sich vor allem Ruderalpflanzen und Gräser. Hecken und Gehölzstreifen sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches. In Abbildung 4 ist die Umgebung des Plangebietes dargestellt.

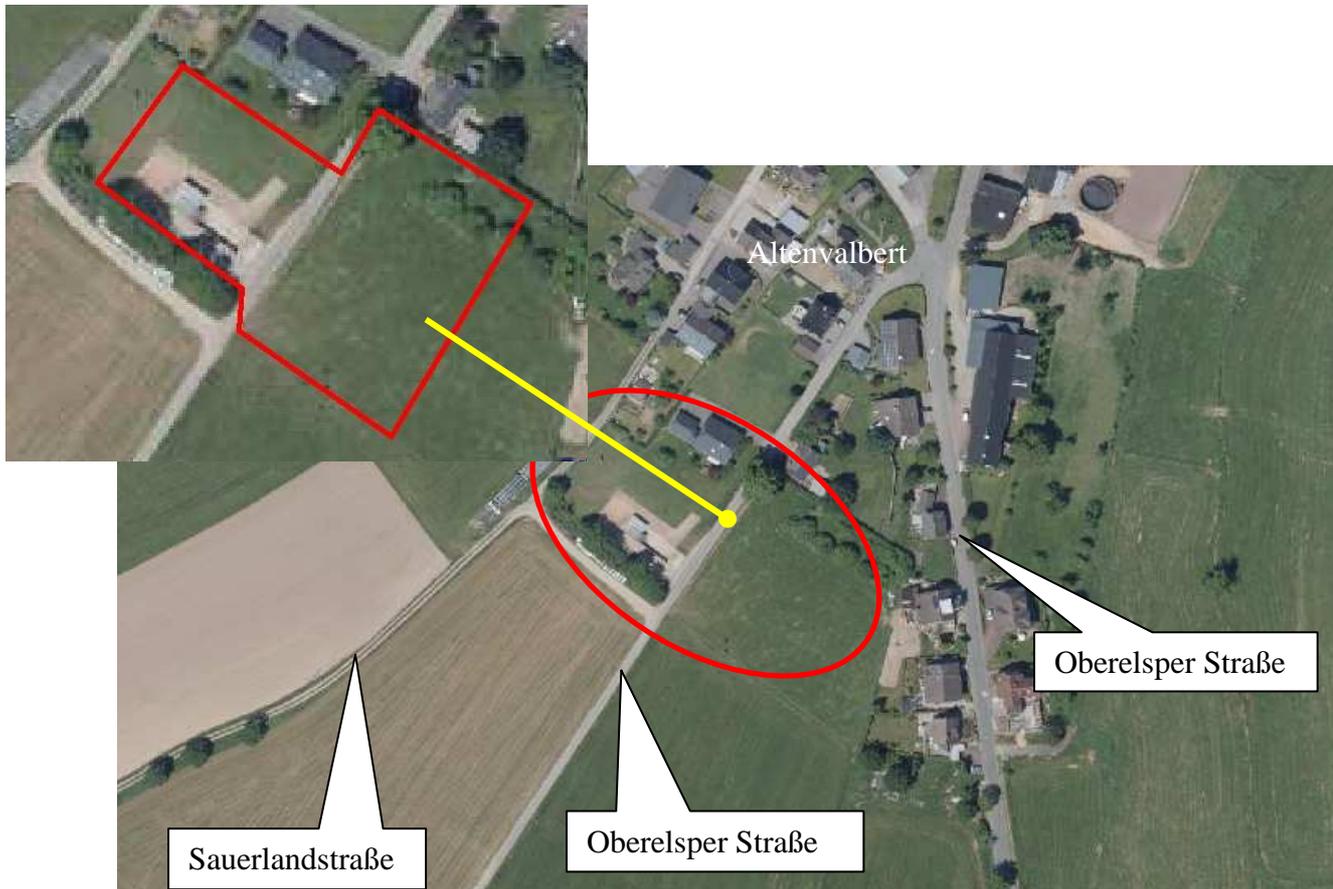


Abb.3: Die Lage des Plangebietes am südlichen Ortsrand von Lennestadt-Altenvalbert im Luftbild (Plangebiet rot markiert) [Quelle: GEOportal NRW, Download 29.08.2022, verändert].

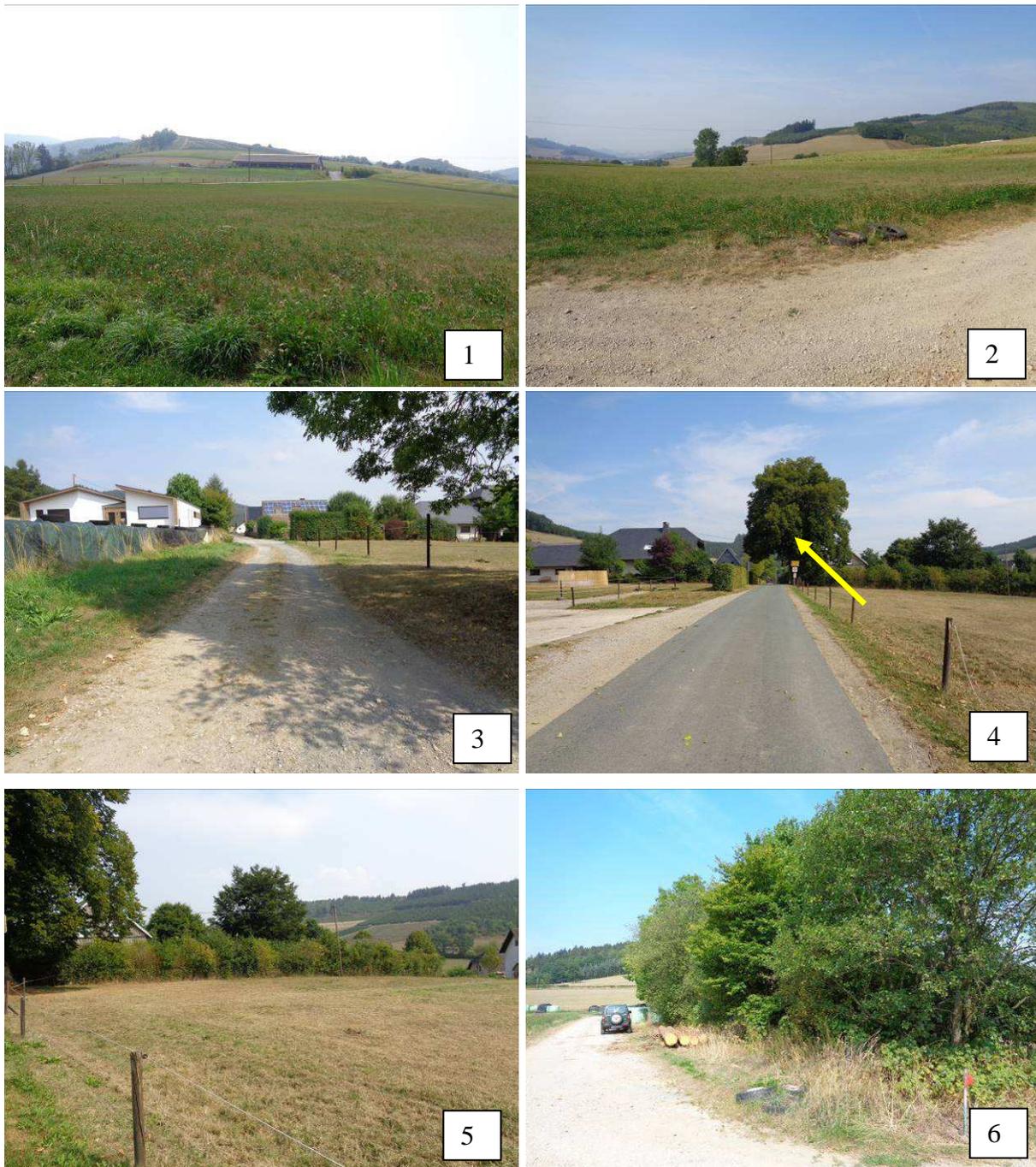


Abb.4: Die Umgebung des Plangebietes in Lennestadt-Altenthal; 1 & 2: die Umgebung von Altenthal ist von Landwirtschaft - überwiegend Grünlandnutzung - geprägt (Blickrichtung Süden/Südwesten), 3: Blick in den Ort entlang der Sauerlandstraße (Blickrichtung Nordosten), 4: Blick in den Ort entlang der Oberelsper Straße (Blickrichtung Norden), die alte Winterlinde (Pfeil) ist Bestandteil des Untersuchungsgebietes, 5: die bebauten Grundstücke am südlichen Ortsrand sind durch Heckenstrukturen zur freien Landschaft abgegrenzt, 6: der Gehölzstreifen stockt im südlichen Grenzbereich des westlichen Teils des Plangebietes [Fotos vom 26.08.2022].

3 Der Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (Abb.5) umfasst ca. 0,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die von der Oberelsper Straße zweigeteilt ist; die Straßenparzelle (Ifd.Nr. in Tab.1: 1, Code: V, me1 [Code in Karte 22-747-Altenthal-LP-Eingriffsbilanzierung-0.pdf: 1.1], *Biotopwert*: 0), die nicht Bestandteil der Planung ist, wird somit in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung integriert.

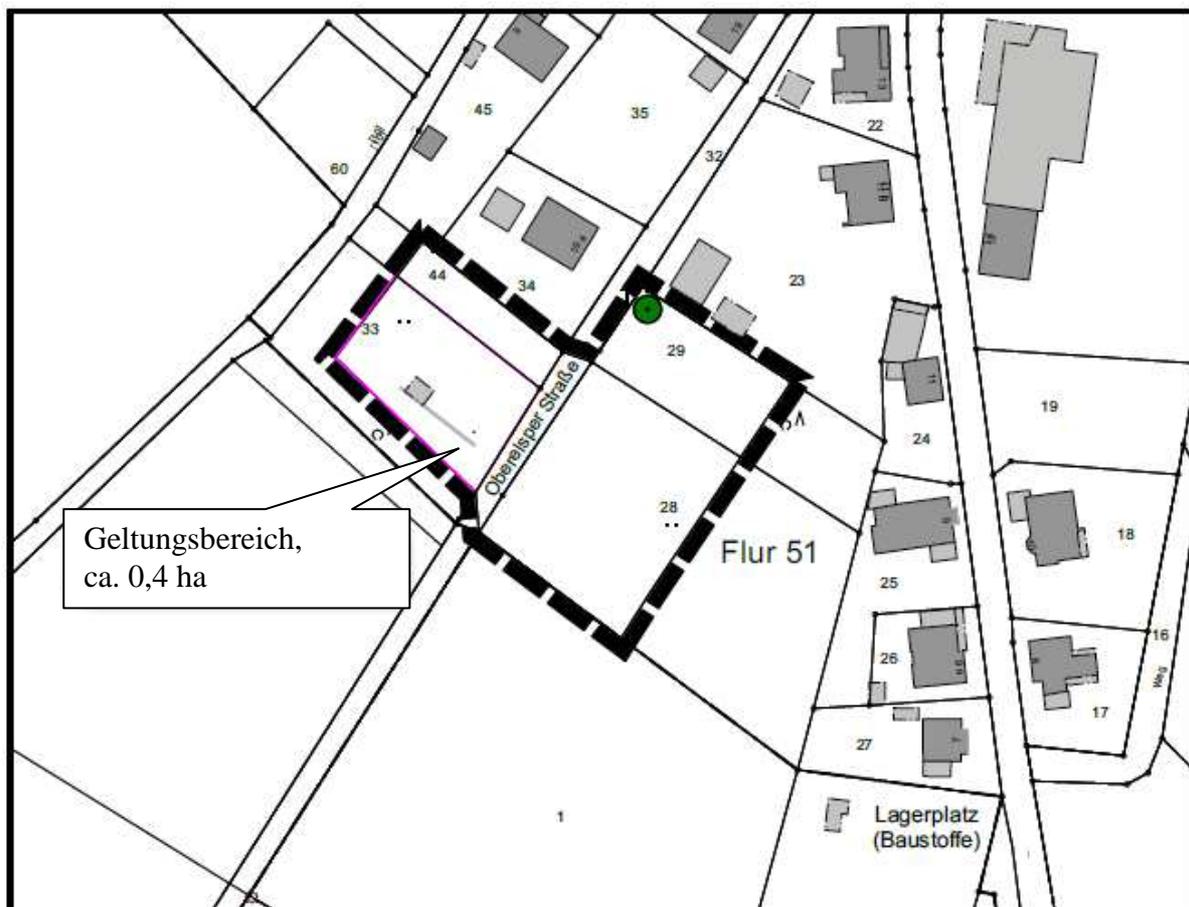


Abb.5: Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung im Bereich „Oberelsper Straße“ in Lennestadt-Altenthal [Unterlage zur Verfügung gestellt von der Stadt Lennestadt, 17.10.2022; verändert].

Eindrücke vom Plangebiet zeigt die Abbildung 6, Kap. 3.1.

3.1 Reale Nutzung

Am Ortstermin präsentiert sich das Plangebiet als artenarme Mähweide (Abb.6-1, 6-3; lfd.Nr. in Tab.1: 4, Code: EB, xd2 [Code in [Karte 22-747-Altenthal-LP-Eingriffsbilanzierung-0.pdf](#): 3.4], *Biotopwert*: 3) mit einer Mahd im Jahr und Beweidung durch Pferde. Die Vegetation aus den für eine Fettweide üblichen Arten mit allenfalls mäßigem Krautanteil ist am Ortstermin bis auf die Grasnarbe reduziert und aufgrund der anhaltenden Trockenheit im Sommer 2022 nicht oder schlecht nachgewachsen.

Die Flächen weisen - insbesondere der westliche Teil - starke Vertrittspuren auf.

Bis auf eine alte Winterlinde (*Tilia cordata*) mit sehr starkem Baumholz (ca. 120 cm Stammdurchmesser) am Ortseingang (Abb.4-4 und 6-4) ist die Fläche gehölzlos. Der Baum (lfd.Nr. in Tab.1: 6, Code: BF, lrt90, tb2 [Code in [Karte 22-747-Altenthal-LP-Eingriffsbilanzierung-0.pdf](#): 7.4¹], *Biotopwert*: 9) ist als Naturdenkmal ausgewiesen [FNP 2003 (Abb.1); Information Kreis Olpe vom 25.10.2022]. Die Winterlinde soll erhalten und in der Planung berücksichtigt werden. Im Entwurf der Ergänzungssatzung ist der Baum „zum Erhalt“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt [Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Oberelsper Straße“, Teil A: Begründung, S.15].

Auf dem westlichen Teil des Plangebietes befindet sich im Schatten des oben beschriebenen Gehölzstreifens (Abb.4-6) ein offener Viehunterstand (Abb.6-1), der am Ortstermin von drei Pferden genutzt wurde. Der Boden ist zum Teil mit einer ca. 25 x 13 x 0,30 m mächtigen Betonplatte (Untergrund eines ehemaligen Silos; lfd.Nr. in Tab.1: 2, Code: HT (HV), me2 [Code in [Karte 22-747-Altenthal-LP-Eingriffsbilanzierung-0.pdf](#): 1.1], *Biotopwert*: 0) und gepflasterten Flächenanteilen (Zuwegung des Silos; lfd.Nr. in Tab.1: 3, Code: HT (HV), me1 [Code in [Karte 22-747-Altenthal-LP-Eingriffsbilanzierung-0.pdf](#): 1.1], *Biotopwert*: 0) versiegelt (Abb.6-2). In diesem westlichen Teil des Plangebietes stockt von Norden her entlang der Oberelsper Straße ein Teil einer Schnitthecke aus heimischen Baumarten (lfd.Nr. in Tab.1: 5, Code: BD5, lrg70 [Code in [Karte 22-747-Altenthal-LP-Eingriffs-](#)

¹ in der urspr. Fassung der Karte nachrichtlich dargestellt; in der überarbeiteten Fassung des Textteils in der Bilanzierung (S.20-21) auf Wunsch der Stadt Lennestadt berücksichtigt

bilanzierung-0.pdf: 7.2], Biotopwert: 3), die die Liegenschaft Oberelsper Straße 19a
an der Straße begrenzt.



Abb.6: Der Geltungsbereich wird von einer artenarmen Mähweide (nahezu) ohne Gehölzbestand bewachsen (1 bis 3); 1 & 2: der westliche Teil des Plangebietes ist von einem Unterstand für Pferde und einer bereits bestehenden Versiegelung geprägt, 3: das Grünland des östlichen Teils des Plangebietes leitet zur freien Landschaft über, 4: die alte Winterlinde (*Tilia cordata*) mit Wegekreuz und Bank am südlichen Ortseingang von Altenthal stockt im Plangebiet [Fotos vom 26.08.2022].

3.2 Planung

Vorgesehen ist eine Wohnbebauung (Ifd.Nr. in Tab.1: 7, Code: HN [Code in Karte 22-747-Altenvalbert-LP-Eingriffsbilanzierung-0.pdf: 1.1], *Biotopwert*: 0) mit bis zu drei Einfamilienhäusern in direktem Anschluss an die Straße. Auf dem östlich der Straße liegenden Teil des Geltungsbereiches soll die Möglichkeit zum Bau von zwei Wohnhäusern, auf dem westlich der Straße liegenden Teil soll ein Wohnhaus unter Nutzung der bereits vorhandenen Bodenversiegelungen realisiert werden. Hierbei soll sich die künftige Bebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in das bestehende bauliche Umfeld einfügen. Für die Bilanzierung ist somit eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. 0,2 für Nebenanlagen und Zufahrten, entsprechend 60% (mögliche) Versiegelung der Gesamtfläche des Geltungsbereiches, zu berücksichtigen. Verbleiben 40% Flächenanteile für die Anlage von Zier- und Nutzgärten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen (Ifd.Nr. in Tab.1: 7, Code: HJ0, ka4 [Code in Karte 22-747-Altenvalbert-LP-Eingriffsbilanzierung-0.pdf: 4.3], *Biotopwert*: 2).

4 Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt

Zur Einschätzung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen in den Natur- und Landschaftshaushalt sind im vorliegenden Fall die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft/Klima, Landschaftsbild und Fauna/Flora/biologische Vielfalt zu betrachten.

Zur Ermittlung des Grades der Beeinträchtigung wird im Rahmen einer Analyse der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter untersucht, welche Wirkfaktoren vom Vorhaben ausgehen und wie diese die Schutzgüter beeinträchtigen. Dabei werden die Wirkfaktoren unterteilt in **bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen**. Die Art der Beeinträchtigung der Schutzgüter kann dabei von **erheblicher** und/oder **nachhaltiger Wirkung** sein. Die erheblichen und nachhaltigen Projektwirkungen werden nach Art, Umfang und Dauer ermittelt und, soweit möglich, räumlich abgegrenzt. Für die Bewertung von Konflikten sind die Faktoren Seltenheit, Gefährdung, Empfindlichkeit, Wiederherstellbarkeit, Ersetzbarkeit, funktionale Bedeutung, Naturnähe, Größe, Vorbelastungen und Dauer der Beeinträchtigung wichtig.

4.1 Projektspezifische Auswirkungen auf die Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt

Seit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben auch die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Hintergrund ist, dass durch die Bauleitplanung möglicherweise eine Beeinträchtigung geschützter Arten vorbereitet wird, die jedoch nicht zwangsweise durch die eigentliche Planung eintreten muss. Allein die Möglichkeit, dass eine Maßnahme zu einem Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, macht den Artenschutz im Vorfeld zu einer Pflichtanforderung.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP, ASP I) sollte untersucht werden, ob artenschutzrechtliche Belange von dem Vorhaben berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 07.08.2013) erforderlich ist. Hierzu wurde, außer einer Datenrecherche beim LANUV, im August 2022 eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung durchgeführt. Hierbei wurde speziell auf ein Vorhandensein von Tieren und deren Spuren geachtet. Die Planfläche und (soweit einsehbar) die angrenzenden Grundstücke wurden auf

Stand: Oktober 2023

Spuren vor allem sogenannter planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten - wie Kot- und Fraßspuren, Mauserfedern, Nester, Lebend- und Totfunde - untersucht.

Artenschutz Pflanzen

Das Vorkommen besonders geschützter und/oder planungsrelevanter Pflanzenarten ist aufgrund der anthropogenen Überformung des Grundstücks auszuschließen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Artenschutz Tiere

Während des Ortstermins wurden verschiedene geschützte (und planungsrelevante) Vogelarten in der Umgebung beobachtet. Dabei handelt es sich mit einer Schar Rabenkrähen (*Corvus corone corone*) um eine häufige und anpassungsfähige Art (sog. „Allerweltsart“), bei der eine Durchführung des Vorhabens nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung führt. Im Ort sind (noch) wenige Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) ansässig, deren Bestand von der Maßnahme nicht betroffen ist. Darüber hinaus sind aus dem Gebiet und der Umgebung verschiedene Greifvögel (z. B. Habicht *Accipiter gentilis*) und andere Wildtiere bekannt, die das Grundstück vorübergehend frequentieren könnten.

Die Gehölzbestände im Anschluss an das Plangebiet und in der Nähe können verschiedenen geschützten und/oder planungsrelevanten Vogelarten geeignete Nistplätze bieten. Bei einem Vorkommen von Baumhöhlen (am Ortstermin wurden keine Baumhöhlen festgestellt) ist auch mit dem Auftreten Baumhöhlen bewohnender Fledermäuse zu rechnen, denen die verschiedenen Gewässer in der Umgebung des Geltungsbereiches und der Gehölzbestand geeignete Jagdbedingungen bieten. Darüber hinaus ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die Gebäude der angrenzenden Grundstücke verschiedene artenschutzrechtlich relevante Strukturen (Spalten, Hohlräume) aufweisen, die Gebäude bewohnenden Fledermäusen vorübergehend Quartier und Gebäude-/Höhlenbrütern unter den Kleinvögeln Nistmöglichkeiten bieten könnten. Schwalbennester oder Hinweise darauf wurden nicht festgestellt.

Ein Vorkommen von Amphibien und/oder Reptilien ist für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung nicht bekannt. Eine besondere Eignung des Geländes ist weder für Amphibien noch für Reptilien erkennbar, so dass das Vorhaben insgesamt nicht zu einer Beeinträchtigung der genannten Tiergruppen auf Populationsniveau führt.

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de ergibt für den ersten und zweiten Quadranten des Messtischblattes 4814 „Lennestadt“ eine Anzahl von insgesamt 32 planungsrelevanten Tierarten: fünf Säugetier- und 27 Vogelarten. Unter Berücksichtigung der relevanten Biotoptypen im Plangebiet (Fettwiesen und –weiden, Einzelbaum) und seiner Umgebung (Gebäude, Gärten, Kleingehölze inkl. Hecken) ergibt sich ein Artenpool von 29 (zumindest theoretisch) zu betrachtenden planungsrelevanten Taxa, von denen 23 Arten einen Bezug zu Wiesen haben können (Anhang I, Anhang II).

Von den vom LANUV für die Quadranten 4814_1 und 4814_2 „Lennestadt“ aufgeführten planungsrelevanten Tierarten könnten in Zusammenhang mit dem Vorhaben die Wiesenbrüter Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) betroffen sein. Aufgrund von Ausprägung und Größe des Geltungsbereiches und den damit verbundenen geringen Entfernungen zu vertikalen Strukturen sowie der hohen anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. intensive Bewirtschaftung/Nutzung des Geländes mit anthropogen bedingten Störungen, Lage am Ortsrand) kann das Gelände diesen Arten keinen Lebensraum bieten.

Von den anderen Tierarten sind aufgrund ihrer Habitatansprüche keine in der Lage, das Plangebiet zu besiedeln. Eine Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche ist verschiedenen geschützten und auch planungsrelevanten Tierarten gelegentlich möglich. Die geringe Flächengröße sowie die Nähe zum anthropogenen Siedlungsraum (und den damit verbundenen anthropogenen Störungen) weisen das Gelände als suboptimales und keinesfalls als essentielles Nahrungshabitat aus.

Detaillierte Ausführungen sind dem (überarbeiteten) „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Oberelsper Straße“

in Lennestadt-Altenthal (Teil 1)“ vom September 2023 (urspr. Fassung: Oktober 2022) zu entnehmen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen können während der Bauphase durch Lärm und Schadstoffe (evtl. Lichtreize) entstehen. Besonders stöempfindliche Lebensräume liegen im möglichen Einwirkungsbereich (außerhalb des Plangebietes) jedoch nicht vor, so dass diesbezüglich mit keiner erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigung gerechnet wird. Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten, jedoch aufgrund des geringen Umfangs nicht erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen resultieren aus dem Verlust von Lebensraum (infolge von Bodenversiegelung). Bei großflächigem Glasverbau kann es unter ungünstigen Bedingungen zu vermehrtem Vogelschlag kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Infolge der Nutzung durch Wohnbebauung kommt es zu immer wiederkehrenden Störungen durch Licht- und Geräuscheffekte. Insgesamt sind jedoch erhebliche oder nachhaltige betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion der verbleibenden und umliegenden Vegetationsbestände aufgrund der geringen Größe des Vorhabens nicht zu erwarten.

Insgesamt ist bei dem derzeitigen Kenntnisstand anzunehmen, dass die Durchführung der geplanten Maßnahme nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die in Kapitel 5 genannten Fristen eingehalten und die beschriebenen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

4.1.2 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich der Oberelsper Straße wird zum großen Teil durch naturnahe Strukturen in einer wenig bewegten Topographie geprägt. Unter der Berücksichtigung der Kriterien „Vielfalt“, „Naturnähe/Schönheit“, „Eigenart“ und „Ruhe/Geruchsarmut“ (in Anlehnung an NOHL 1991) ergibt sich für die Qualität des Landschaftsbildes durch die Ortsrandbebauung insgesamt eine geringe Bedeutung.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu einer vorübergehenden Verlärmung und Beeinträchtigung durch Bautätigkeiten, Baumaschinen und Transportfahrzeuge. Die bauzeitlich begrenzten Lärm- und Staubemissionen sowie Störungen im Landschaftsbild sind jedoch nicht erheblich und/oder nachhaltig.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Wohnbebauung schließt sich an die bestehende Siedlung an und fügt sich mehr oder weniger in die Landschaft ein. Aufgrund der Kleinräumigkeit wird bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild nicht von einer erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigung ausgegangen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eventuell störend für den Betrachter ist die (zunächst) ungewohnte andere Nutzung des Geländes. Betriebsbedingte erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund des geringen Umfangs der Maßnahme jedoch nicht zu erwarten.

4.1.3 Schutzgut Boden

Durch die geplante Bebauung zu Wohnzwecken wird zwangsweise Boden versiegelt und geht damit dem Naturhaushalt verloren. Aufgrund der relativ kleinflächigen Maßnahme sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die geplante Maßnahme zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen

Zu den baubedingten Auswirkungen gehört die bauzeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme u.a. durch Baustelleneinrichtungen und mögliche

technologische Streifen entlang der Baumaßnahmenorte. Bei den evtl. randlich in geringem Maße beanspruchten Flächen im Rahmen der Errichtung der baulichen Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass durch nachfolgende Lockerung und Rekultivierung des Bodens diese wieder ihre Funktionsfähigkeit zurückerhalten und damit keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch z.B. Bodenverdichtungen zurückbleiben werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Vorhaben führt zu einer Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen. Insgesamt sind jedoch durch die kleinflächig angelegte Maßnahme erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche oder nachhaltige betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schadstoffen in den Boden sind aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Im Plangebiet und seiner Umgebung liegen oberflächennahe Grundwasserflurabstände (d.h. < 2 dm unter Flur) nicht vor; der optimale Flurabstand wird als „sehr hoch – Grundwasser nicht vorhanden“ (Stufe 0) eingestuft [Quelle: Geologischer Dienst NRW, Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen, Stand: 08.11.2022].

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen

Nach dem heutigen Stand der Technik sind baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Vorhaben führt zu einer Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen. Erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind

Stand: Oktober 2023

aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der geplanten Nutzung durch Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche oder nachhaltige betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

4.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Eine über die allgemeine Bedeutung hinausgehende besondere Bedeutung der Planfläche als Kalt und/oder Frischluftentstehungsort ist nicht gegeben. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion (i.d.R. großflächige Waldgebiete mit Siedlungsbezug) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. liegen im Plangebiet nicht vor. Örtlich bedeutsame Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen sind wahrscheinlich und auch nach Durchführung der Maßnahme gegeben.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu baubedingten Schadstoffemissionen durch Transportfahrzeuge sowie zur Staubentwicklung während des Baubetriebes. Da es sich um eine vorübergehende Auswirkung in sehr geringem Umfang handelt, werden keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der geplanten Nutzung als Wohnraum nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche oder nachhaltige betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie die Belastung des Meso- und Mikroklimas durch betriebsbedingte Emissionen sind aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs

Artenschutz

Zum Schutz verschiedener (planungsrelevanter) Tiergruppen und -arten (vgl. ASVP, Teil 1) und somit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die folgenden Fristen einzuhalten und die hier aufgeführten Artenschutzmaßnahmen umzusetzen:

- Zum Schutz brütender, geschützter Vögel und somit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist mit der „Baufeldvorbereitung“ außerhalb der Brut- und Setzzeiten zu beginnen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2021). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Kontrolle der unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände auf ein Vorkommen brütender Vögel durch einen ökologischen Fachgutachter vor Beginn der Arbeiten durchzuführen und zu dokumentieren.
- Bei der Baustelleneinrichtung ist ausreichend Abstand zum Gehölzstreifen und zu den Gehölzstrukturen der angrenzenden Grundstücke einzuhalten; die DIN 18920, die RAS-LP4 sowie die ZTV-Baumpflege sind zu beachten. Dies gilt entsprechend für die Winterlinde (und auch) während der Bauphase; hier ist zudem die **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Olpe vom 15.07.2019** des Kreises Olpe beachten.
- Auch wenn Fledermäuse im Plangebiet keine Quartiere finden, ist das Vorkommen der Tiere (zur Nahrungssuche) im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht auszuschließen. Im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen und anderen lichtsensiblen Tierarten ist eine (großflächige) nächtliche Beleuchtung im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung zu vermeiden. Vermieden werden sollen Streulicht (durch Einsatz geeigneter Lampentypen) und großräumige Anlockeffekte (durch möglichst niedrige Anbringung von Lampen). Empfehlenswert sind die Verwendung von (insektenneutralen) Leuchtmitteln mit niedrigem UV-Anteil und die Beschränkung der Betriebsdauer der Lampen auf das unbedingt notwendige Maß.
- Sind bei der Gestaltung der Gebäude größere Fensterfronten geplant, ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freifläche verschiedene geschützte (und ggf. auch planungsrelevante) Vogelarten das Plangebiet frequentieren.

Um Verletzungen und Tötungen geschützter Vögel durch Anflug an die Glasscheiben zu vermeiden, ist entweder die Gestaltung der Glasflächen (im Hinblick auf die Effekte „Spiegelung“ und „Transparenz“) anzupassen und/oder durch eine geeignete

Stand: Oktober 2023

Eingrünung des Grundstücks das Risiko eines Anflugs zu minimieren. Eine Beklebung der Scheiben mit einzelnen, handelsüblichen Greifvogelsilhouetten ist nachweislich nicht geeignet, Vogel-Kollisionen an Glasscheiben zu verhindern. Als Vorlage für die Gestaltung der Glasflächen kann die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizer Vogelschutzwarte dienen.

Bei eventuell notwendigen Fällungen und Rodungen gilt

- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind in einer frostfreien Periode und außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2021).
- Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz von Fledermäusen in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Vor der Fällung ist eine Kontrolle der Baumhöhlen (ggf. mittels Endoskop) erforderlich; grundsätzlich ist bei der Fällung von Höhlenbäumen eine ökologische Begleitung der Arbeiten durch einen Fachgutachter erforderlich.
- Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Falle unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.
- Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen).

Boden

Der Verlust von Boden ist bei Baumaßnahmen nicht zu vermeiden. Zur Minimierung des Eingriffs sind folgende Faktoren zu beachten:

- Bodenaushub ist an geeigneter Stelle zu lagern und (wenn möglich) zur Verfüllung entstandener Baugruben wieder zu verwenden. Bei einer Vorbelastung des Bodens (z.B. durch Pflanzenschutzmittel) ist das Substrat ggf. abzufahren, umweltverträglich zu entsorgen und durch unbelasteten Boden zu ersetzen.
- Verfestigtes Bodensubstrat ist nach der Bauphase wieder zu lockern.

- Die Lagerung von Baustoffen etc. während der Bauphase ist entsprechend den Vorschriften (Bodenschutzgesetz, DIN) vorzunehmen.

„Wildes Abkippen“ verschiedener Materialien in der Umgebung ist zu unterbinden und regelmäßig zu kontrollieren.

Wasser

Durch die Versiegelung von Boden können Niederschläge nicht mehr versickern. Dies wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Zur Minimierung des Eingriffs sind folgende Faktoren zu beachten:

- Nach Möglichkeit ist anfallendes Niederschlagswasser zu versickern. Inwieweit dies möglich ist, ist ggf. durch ein Versickerungsgutachten² zu klären. Lt. Bodenkarte 1:50.000 ist der Boden im Gebiet für eine Versickerungseignung in 2-Meter-Raum *ungeeignet* (VSA, Mulden-Rigolen-Systeme; Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung) [Quelle: Geologischer Dienst NRW, Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen, Stand: 08.11.2022].
- Befestigte Flächen, z.B. Zufahrten, Stellplätze und ähnliches sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Der Eintrag von Schmutz- und Abwasser ist durch hierfür geeignete Maßnahmen (z.B. Anschluss an eine bestehende Kanalisation) zu verhindern.

Landschaft

Der Eingriff in Landschaft und Landschaftsbild kann durch Eingrünungsmaßnahmen und Gestaltungsformen (visuell) verringert und minimiert werden.

„Wildes Abkippen“ verschiedener Materialien in der Umgebung ist zu unterbinden und regelmäßig zu kontrollieren.

Ortsbild

Durch Anpassung im Rahmen von Bauausführung und Grundstücksgestaltung(en) kann die neue Wohnbebauung in das bestehende Siedlungsbild eingefügt werden.

² Ein Versickerungsgutachten lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung (November 2022) nicht vor.

6 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden der aktuelle Nutzungszustand (IST-Zustand) und der zukünftige Planungszustand (SOLL-Zustand) gegenüber gestellt. Über die numerische Bewertung der einzelnen Biotoptypen vorher (Grundwert A) und nachher (Grundwert P) wird über eine flächenbezogene Verrechnung die Ökobilanz ermittelt (Tab.1). Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt im vorliegenden Fall nach LANUV „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, Recklinghausen 2021.

Tab.1-A: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zur Ergänzungssatzung im Bereich
„Oberelsper Straße“ in Lennestadt-Altenvalbert (Eingriffsregelung 2021)

In Spalte 1 sind zusätzlich entsprechend der Karte *22-747-Altenvalbert-LP-Eingriffsbilanzierung-0.pdf* die Codierungen der Biotoptypen nach: *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW (2008)* angegeben [in ()].

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
	1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Biotoptypen-schlüssel Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Fläche [m²]	Biotoptypwert	Einzelflächenwert Spalte 3x4
1	V, me1 (1.1)	Verkehrsweg, versiegelt, hier: asphaltierte Straße	143	0	0
2	HT (HV), me2 (1.1)	Hof-, Lagerplatz, versiegelte Fläche, hier: Betonfläche; Standort ehemaliges Silo	296	0	0
3	HT (HV), me1 (1.1)	Hof-, Lagerplatz, versiegelte Fläche, hier: Pflasterbelag; Betriebsfläche für das ehemalige Silo	298	0	0
4	EB, xd2 (3,4)	Fettwiese, -(mäh)weide, artenarm, hier: Mähweide	3.374*	3	10.122
5	BD5, lrg70 (7.2)	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >50-70%, hier: Schnitthecke mit jährlichem Formschnitt	16	3	48
6	BF, lrt90, tb2 (7.4)	Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Winterlinde (Uraltbaum, ND) mit Wegekreuz und Bank	104**	9	936
		Gesamtfläche:	4.231		
Gesamtflächenwert A (Summe Spalte 5)					11.106

* abzgl. Flächendeckung Einzelbaum (Winterlinde), Kronenfläche (gesamt) etwa zur Hälfte

** Die Kronenfläche (gesamt ca. 207 m², vgl. Stellungnahme USB Stadt Lennestadt vom 31.01.2023) ist etwa zur Hälfte anzurechnen, entsprechend der ungefähren Flächendeckung der Winterlinde bezogen auf das Plangebiet.

Tab.1-B: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zur Ergänzungssatzung im Bereich
„Oberelsper Straße“ in Lennestadt-Altenthal (Eingriffsregelung 2021)

In Spalte 1 sind zusätzlich entsprechend der Karte 22-747-Altenthal-LP-Eingriffsbilanzierung-0.pdf die Codierungen der Biotoptypen nach: *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW (2008)* angegeben [in ()].

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß des geplanten Bauvorhabens					
	1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Biotoptypen-schlüssel Code	Bezeichnung des "geplanten" Biotoptyps	Fläche [m²]	Gesamtwert "geplantes" Biotop	Einzelflächenwert Spalte 3x4
1	V, me1 (1.1)	Verkehrsweg, versiegelt, hier: asphaltierte Straße	242	0	0
7	HN (1.1) HJ0, ka4 (4.3)	Wohnbaufläche, bestehend aus: versiegelte Fläche, hier: Wohnbaufläche, Versiegelung auf 60% der Fläche (GRZ 0,4 zzgl. Nebenanlagen 0,2) Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend (< 50%) nicht heimischen Baum- und Straucharten (40% der Fläche)	3.885, davon 2.393 1.492*	0 2	0 2.984
6	BF, lrt90, tb2 (7.4)	Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Winterlinde (Uraltbaum, ND) mit Wegekreuz und Bank	104**	9	936
		Gesamtfläche:	4.231		
Gesamtflächenwert B (Summe Spalte 5)					3.920

* abzgl. Flächendeckung Einzelbaum (Winterlinde), Kronenfläche (gesamt) etwa zur Hälfte

** Die Kronenfläche (gesamt ca. 207 m², vgl. Stellungnahme USB Stadt Lennestadt vom 31.01.2023) ist etwa zur Hälfte anzurechnen, entsprechend der ungefähren Flächendeckung durch den Traufbereich der Winterlinde bezogen auf das Plangebiet.

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B abzgl. Gesamtflächenwert A)	-7.186
---	---------------

Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ermittelt sich ein Bestandwert (IST-Zustand) von 11.106 Punkten und - unter den vorgegebenen Bedingungen (GRZ 0,4 zzgl. 0,2 für Nebenanlagen und Verkehrswege) - ein Planungswert (SOLL-Zustand) von 3.920 Punkten; somit liegt bei Durchführung der geplanten Maßnahme eine negative Biotopwertdifferenz von **- 7.186 Punkten** vor.

7 Ausgleichsmaßnahmen

Die Kompensation der ermittelten negativen Ökobilanz in Höhe von **- 7.186** Ökopunkten ist im Geltungsbereich nicht möglich. Für den externen Ausgleich stehen in der Gemarkung Elspe in Flur 49, Flurstück 29 (tlw.) und in Flur 52, Flurstück 19 (tlw.) zwei Teilflächen von Intensivgrünland (Mähwiesen im Eigentum des Auftraggebers) mit räumlichen Bezug zum Eingriff zur Verfügung (Abb.7). Beide Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt (2003) als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und liegen im Landschaftsschutzgebiet LSG-4813-0001 „LSG-Elsper Senke - Lennebergland“; die Teilfläche in Flur 52 liegt darüber hinaus im Verbundsystem VB-A-4814-001 „Elspebachtal mit Nebenbächen“ sowie am Rand (innerhalb) der Biotopkatasterfläche BK-4814-084 „Hecke /Gehölzstreifen nördlich Oberelspe“.



Abb.7: Lage der Kompensationsflächen zum Geltungsbereich (UG) [Quelle: tim-online.de, verändert; Flächengrößen nach Angaben des Eigentümers/Auftraggebers].

Zur Kompensation des Eingriffs ist die Aufwertung von Intensivgrünland (Fettwiese, -(mäh)weide, artenarm, hier: Fettwiese (Code: EA, xd2 [Code in [Karte 22-747-Altenthal-LP-Externe-Maßnahmen-0.pdf](#): 3.4], *Biotopwert*: 3) durch die Anpflanzung und Entwicklung von Kleingehölzen über Grünland geplant. Favorisiert hierzu wird die Anlage von Obstwiesen (Streuobstwiese mit Baumbestand, Alter 10 bis 30

Stand: Oktober 2023

Jahre, gepflegt; Code: HK2, ta15a [dargestellt in Karte 22-747-Altenvalbert-LP-Externe-Maßnahmen-0.pdf: Obstwiese bis 30 Jahre], *Biotopwert*: 6) mit Wildobst- oder Kultursorten. Alternativ kann die Anpflanzung eines Kleingehölzes mit heimischen standortgerechten Baum- und Straucharten (Kleingehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schicht (ohne Krautschicht) 90-100%, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten, mittel bis schlecht ausgeprägt; Code: BA, lrt100, ta1-2, m, *Biotopwert*: 7) erfolgen, das sich (über die Artenauswahl, ggf. mit Einstreuung von (Wild-)Obstsorten) in die bestehende Vegetation einfügt und/oder diese ergänzt.

Im Folgenden wird die Maßnahme in Form von Maßnahmenblättern dargestellt.

M1/E1 Anpflanzung von 10 Stk. Laub-/Obstbaumhochstamm innerhalb der Grünlandfläche Gemarkung Elspe, Flur 49, Flurstück 29

M2/E2 Anpflanzung von 15 Stk. Laub-/Obstbaumhochstamm innerhalb der Grünlandfläche Gemarkung Elspe, Flur 52, Flurstück 19

Ziel: Bei der Maßnahmenfläche zu M1/E1 und M2/E2 handelt es sich um Teilflächen von Intensivgrünland mit räumlichem Bezug zu der Baumaßnahme. Die allgemeinen Ziele der Maßnahme M1/E1 (bzw. M2/E2) sind neben der kompensatorischen Wirkung die Gestaltung des Landschaftsbildes, die Verbesserung der Biotopfunktion und die Erhöhung der Strukturvielfalt.

Durchführung: Innerhalb der mit E1 (bzw. E2) im Plan *22-747-Altenvalbert-LP-Externe-Maßnahmen-0.pdf* gekennzeichneten Fläche sind insgesamt 10 Stück (15 Stück) Laub-/Obstbaumhochstämme fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Planung werden standortgerechte, hochstämmige Laubbäume vorgesehen; zu verwendende Gehölzarten und Mindestpflanzqualitäten ergeben sich nach Pflanzliste 1 bzw. Pflanzliste 2. Darüber hinaus können weitere Obstsorten verwendet werden (Anhang III, Anhang IV). Pflanzabstand mit Abständen untereinander von ca. 8 – 10 m. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzabstände eingehalten bzw. dass die Bäume nicht zu dicht aneinander gepflanzt werden. Bei der Pflanzung sind die a.a.R.d.T. und hier insbesondere die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen zu beachten. Es ist die DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten zu beachten.

Für die Pflanzungen zu angrenzenden Privat- bzw. Wegeflurstücken ist das Nachbarschaftsgesetz NRW zu beachten; dies gilt auch für angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen. Evtl. vorhandene oder geplante Grundleitungen sind ebenfalls zu beachten. Obstbaumhochstämme sind durch entsprechende Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen. **Grundsätzlich ist bei Beweidung ein entsprechender Baumschutz vorzusehen;** hierzu zählt auch der Schutz vor Wildtierverschädigung.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Die Pflanzmaßnahmen sind mit Beginn der Baumaßnahme, spätestens jedoch innerhalb der darauffolgenden Wachstumsruhe ausführen. Zu beachten ist, dass Gehölzpflanzungen in der Wachstumsruhe in den Monaten Oktober bis April durchzuführen sind.

Maßnahmenumfang: 10 Stk. (15 Stk.) Laub-/Obstbaumhochstamm. Die Lage ergibt sich aus der Darstellung in Plan *22-747-Altenvalbert-LP-Externe-Maßnahmen-0.pdf*.

Pflanzliste 1: Obstbaumpflanzungen sind mit Bäumen in der Mindestqualität Obstbaumhochstamm, Stammlänge mind. 1,80 m, StU mind. 10 - 14 cm (**entspr. den FLL-Gütebestimmungen für Baumschulgehölze**) auszuführen; Krone mit durchgehendem

Mitteltrieb und mind. 3 gut ausgebildeten Seitentrieben. Der Hochstamm ist mit Holzpfählen aus Eiche oder anderem dauerhaften Holz an seinem Standort zu sichern. Bei Vorkommen von Wühlmäusen ist bei Obstbäumen zusätzlich ein Wühlmausschutz aus unverzinktem Draht um den Wurzelballen anzubringen.

Bei Obstbäumen ist hochwertiges Pflanzmaterial wichtig. Es wird angeraten, zertifizierte Obstgehölze in Baumschulen zu kaufen, die ihre Obstbäume selbst heranziehen unter Beachtung der Qualitätsrichtlinien des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) bzw. Deutscher Markenbaumschulen. Es sind Obstarten und -sorten zu verwenden, die den traditionellen Belangen der Kulturlandschaft entsprechen, z.B.:

Apfel: Winterglockenapfel, Boskop, Ontario, Holsteiner Cox, Dülmener Herbstrosenapfel

Birne: Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne, Triumph von Vienne, Gute Luise

Pflaumen, Zwetschken, Renekloden: Bühler Frühzwetschke, Ontariopflaume,

Oullins Reneklod

Alternativ sind für die Pflanzungen standortgerechte Wildobstarten wie:

Bäume	Sträucher
<i>Malus sylvestris</i> - Holz- oder Wildapfel	<i>Cornus mas</i> - Kornelkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i> - Holz- oder Wildbirne	<i>Prunus spinosa</i> - Schlehe
<i>Sorbus aucuparia</i> - Gewöhnliche Eberesche	<i>Crataegus spec.</i> – Weißdorn (unbestimmt)
<i>Sorbus domestica</i> - Speierling	<i>Sambucus nigra</i> - Schwarzer Holunder
<i>Sorbus torminalis</i> - Elsbeere	
<i>Prunus mahaleb</i> - Felsenbirne	

als Hochstämme bzw. aufgestammte Wuchsformen (bei Sträuchern) zu verwenden.

Pflanzliste 2: Eine Laubbaumpflanzung ist mit Bäumen in der Qualität Hochstamm, StU 14-16 mit Ballen auszuführen; es sind vorzugsweise gebietseigene Gehölze entspr. der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) i.V.m. dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu verwenden. Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut ist zu beachten. Der Hochstamm ist mit Holzpfählen aus Eiche oder anderem dauerhaften Holz an seinem Standort zu sichern.

Zur Einbindung in die Landschaft bieten sich vor allem Baum- und Straucharten an, die bspw. in der Biotopkatasterfläche BK-4814-084 vorkommen:

Bäume	Sträucher
<i>Prunus padus</i> - Traubenkirsche	<i>Corylus avellana</i> - Haselnuss
<i>Sorbus aucuparia</i> - Gewöhnliche Eberesche	<i>Prunus spinosa</i> - Schlehe
<i>Quercus robur</i> - Stiel-Eiche	<i>Crataegus laevigata</i> - Zweigriffliger Weißdorn
<i>Acer campestre</i> - Feldahorn	<i>Rosa spec.</i> - Rose (unbestimmt)
<i>Salix spec.</i> - Weide (unbestimmt)	<i>Sambucus racemosa</i> - Trauben-Holunder
	<i>Sambucus nigra</i> - Schwarzer Holunder
	<i>Viburnum opulus</i> - Gemeiner Schneeball
	<i>Rubus idaeus</i> - Himbeere

Für die Kompensation gemäß Eingriffsregelung (2021) wird eine Fläche von ca. 2.500 m² bei Aufwertung des Intensivgrünlandes (*Biotopwert* 3) durch die Anlage einer Streuobstwiese (*Biotopwert* 6) benötigt. Dies entspricht einer Pflanzung von insgesamt (24-) 25 Bäumen im Abstand von 10 m zueinander, Flächengröße pro Baum = 100 m². Der Pflanzplan ist in Karte *22-747-Altenvalbert-LP-Externe-Maßnahmen-0.pdf* dargestellt. Alternativ: werden bei Aufwertung des Intensivgrünlandes durch die Anlage eines Kleingehölzes mit heimischen, standortgerechten Laubbaum- und Straucharten (*Biotopwert* 7) ca. 2.000 m² benötigt, entsprechend insgesamt (19-) 20 Gehölzen unter den genannten Bedingungen.

In Verbindung mit den Maßnahmen M1/E1 und M2/E2 ergibt sich eine ausgeglichene Eingriffs-Ausgleichsbilanz, so dass der Eingriff als kompensiert angesehen wird und keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben.

8 Zusammenfassung

In Lennestadt-Altenvalbert soll ein Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Baugrund für die Errichtung von Wohnbebauung umgewidmet werden.

Über eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll die derzeit als „Außenbereich“ zu beurteilende Fläche in den sogenannten „Innenbereich“ einbezogen werden, so dass das Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB genehmigt werden kann.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung machte (neben einer artenschutzrechtlichen Potenzialprüfung, Teil 1) die Bearbeitung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist die aktuelle Nutzung (IST-Zustand) der Planung (SOLL-Zustand) gegenüber zu stellen. Hierbei ergibt sich eine negative Ökobilanz von -7.186 Ökopunkten. Über einen externen Ausgleich auf Flächen mit räumlichem Bezug zum Eingriff kann diese kompensiert werden. Des Weiteren werden in der vorliegenden Arbeit Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs erarbeitet und beschrieben.

Das LANUV nennt für den ersten und zweiten Quadranten des Messtischblattes 4814 „Lennestadt“ eine Anzahl von insgesamt 32 planungsrelevanten Tierarten. Für die meisten dieser Arten ist eine Besiedlung des Plangebietes jedoch ausgeschlossen, weil sich ihre Lebensraumansprüche nicht mit den Habitatstrukturen des Geländes decken, das einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass Gehölzbestände in der unmittelbaren Umgebung zum Geltungsbereich und ggf. Gebäude der Nachbargrundstücke geschützten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten und Fledermäusen Nistplätze bzw. Quartier bieten können.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Grundsätzlich bestehen somit auch keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme im Bereich der Oberelsper Straße in Lennestadt-Altenvalbert, wenn die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

9 Literatur und Quellenverzeichnis

9.1 Allgemeine Literatur

- ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1994): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation – Endbericht; Düsseldorf (207 S.).
- GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen, Natur in NRW, Heft 4/07, LANUV NRW, Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW; Recklinghausen, März 2008.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW; Recklinghausen, März 2008.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW; Recklinghausen, 2021.
- LEWANZIK, D. & CH. C. VOIGT (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse; BfN Skript „Schutz der Nacht“, PDF-Datei.
- MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT (MSWKS) & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) NW (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung; Düsseldorf (149 S.).
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; 2. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.

9.2 Internetquellen

Geobasisdaten: © Geobasis NRW 2016, © GeoBasis-DE / BKG 2016
www.GEOportal.NRW; Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen über www.GEOportal.NRW
www.tim-online.nrw.de

9.3 Gesetze und Verordnungen

- BAUGESETZBUCH (BauGB), Stand: neu gefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2429; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.06.2013 I 1548; zuletzt geändert durch Art. 9 v. 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154); zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

9.4 Karten und Planwerke

Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt, rechtswirksam seit Juni 2003; Stand: April 2003, mit Änderungen bis März 2020 (39. Änderung), M. 1:15.000; Download am 26.09.2022.

© GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN: Bodenkarte NRW 1:50.000. Auszug aus dem IS BK50 NW. Internet-Abfrage vom 08.11.2022.

Anhang I: Planungsrelevante Arten im 1. und 2. Quadranten des MTB 4814

„Lennestadt“; Stand: 29.08.2022, 05.10.2022

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW

(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand);

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Art		Status MTB 4814_1	Status MTB 4814_2	Erhaltungszustand in NRW (Kon)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	A.v.		G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.		G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	A.v.		U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	A.v.		G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	A.v.		G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	Bv.	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.		G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	Bv.	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	Bv.	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Bv.		G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	Bv.	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Bv.	Bv.	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.		G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	Bv.	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	Bv.	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Bv.	Bv.	G-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		Bv.	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Bv.		G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	Bv.	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	Bv.	U

Stand: Oktober 2023

Anhang I: Fortsetzung

Art		Status MTB 4814_1	Status MTB 4814_2	Erhaltungszustand in NRW (Kon)
<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name			
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv.	Bv.	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Bv.	Bv.	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	Bv.	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	Bv.	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	Bv.	U
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.		S

Anhang II:

Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotoptypen „Fettwiesen und -weiden“ (FettW) [(überwiegender) Biotoptyp im Plangebiet], „Kleingehölze, Bäume [Einzelbaum Winterlinde im Plangebiet], Hecken“ (KlGehoe), „Gärten“ (Gaert) und „Gebäude“ (Gebaeu) [Biotoptypen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes] im ersten und zweiten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“ (Stand: 29.08.2022);

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW [KON=Kontinentale Biogeographische Region] (**G**: günstiger, **U**: ungünstiger, **S**: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4814;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden. (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Ru!: Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum);

fett: Arten mit Bezug zu Wiesen.

Art	Status	EZ _{NRW} (KON)	FettW	KlGehoe	Gaert	Gebaeu
Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>						
Säugetiere						
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	A.v.	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	A.v.	G	(Na)	Na	Na	FoRu
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	A.v.	U	Na	Na	(Na)	FoRu!
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	A.v.	G		Na	Na	FoRu!
Zweifarbige Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	A.v.	G	(Na)	(Na)	Na	FoRu
Vögel						
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Bv.	G	(Na)	(FoRu), Na	Na	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Bv.	G	(Na)	(FoRu), Na	Na	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Bv.	U-	FoRu!			
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Bv.	G			(Na)	
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Bv.	U-		FoRu		
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Bv.	U	(Na)	Na	Na	
Uhu <i>Bubo bubo</i>	Bv.	G	(Na)			(FoRu)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Bv.	G	Na	(FoRu)		
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Bv.	U		FoRu	(FoRu), (Na)	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Bv.	U	(Na)		Na	FoRu!
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Bv.	G	(Na)	Na	Na	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Bv.	G	(Na)	(Na)		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Bv.	G	Na	(FoRu)	Na	FoRu!
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Bv.	U-	Na	(Na)	Na	FoRu!
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Bv.	G-	(Na)	FoRu!		

Anhang II: Fortsetzung

Art	Status	EZ _{NRW} (KON)	FettW	KlGehoeel	Gaert	Gebaeu
Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>						
Vögel						
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Bv.	G	Na	(FoRu)		
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Bv.	U	Na	(Na)	Na	FoRu
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Bv.	U	(Na)	FoRu	FoRu	FoRu
Grauspecht <i>Picus canus</i>	Bv.	S	(Na)			
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	Bv.	U		(FoRu)		
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Bv.	U			FoRu!, Na	
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Bv.	G	(Na)	Na	Na	FoRu!
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv.	U	Na		Na	FoRu
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Bv.	S	FoRu			

Anhang III:

Alte, bewährte Obstsorten für Obstwiesen im Sauerland

(Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein)

Äpfel:

Apfel aus Croncels, Danziger Kantapfel, Winterrambur, Dülmener Rosenapfel, Graue Herbsrenette, Winterglockenapfel, Jakob Lebel, Rheinische Schafsnase, Kaiser Wilhelm, Rote Sternrenette, Biesterfelder Renette, Rheinischer Bohnapfel, Schöner aus Boskoop, Grahams Jubiläumsapfel, Schöner aus Nordhausen, Gelber Edelapfel, Ontarioapfel, Luxemburger Renette, Kardinal Bea, Rheinischer Krummstiel, Riesenboikenapfel, Roter Eiserapfel, Bittenfelder Sämling, Hauxapfel

Birnen:

Conference, Alexander Lucas, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Boscs Flaschenbirne, Gräfin von Paris, Köstliche von Charneux, Gute Luise, Pastorenbirne, Bunte Julibirne, Clapps Liebling, Neue Poiteau, Frühe von Trevoux, Stuttgarter Geißhirtle, Triumph von Vienne, Vereindechantsbirne

Pflaumen, Zwetschgen, Renekloden:

Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschgen, Graf Althanns Reneklode, Große Grüne Reneklode, Mirabelle von Nancy, Ontariopflaume, Oullins Reneklod, Ruth Gerstetter, The Czar, Wangenheims Frühzwetschge, Zimmers Frühzwetschge

Quelle (Download 16.11.2022):

https://www.bund-schwerte.de/regionale_obstsorten.php

Anhang IV:

Pflanzenliste – Auswahlliste gemäß STABSSTELLE UMWELTSCHUTZ (USB) der Stadt Lennestadt (2023).

<u>D) PFLANZEN-ARTENLISTE</u>			
<u>Bäume 1. Ordnung</u>			
<i>Acer platanoides</i>		Spitzahorn	
<i>Fagus Sylvatica</i>		Buche	
<i>Fraxinus excelsior</i>		Esche	
<i>Quercus robur</i>		Stieleiche	
<i>Tilia cordata</i>		Winterlinde	
<i>Sorbus aucuparia</i>		Eberesche, Vogelbeerbaum, Vogelbeere	
<u>Bäume 2. Ordnung</u>			
<i>Acer campestre</i>		Feldahorn	
<i>Carpinus betulus</i>		Hainbuche	
<i>Prunus avium</i>		Vogelkirsche	
<u>Sträucher</u>			
<i>Corylus avellana</i>		Hasel	
<i>Crataegus laevigata</i>		zweigfelliger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>		eingriffeliger Weißdorn	
<i>Euonymus europaeus</i>		Pfaffenhütchen	
<i>Hedera helix</i>		Efeu	
<i>Rosa arvensis</i>		Feldrose	
<i>Viburnum opulus</i>		Schneeball	
<i>Salix caprea</i>		Saalweide	
<i>Sambucus racemosa</i>		Holunder, rot	
<i>Sambucus nigra</i>		Holunder, schwarz	

Obstbäume

Es kann das gesamte Repertoire an Kern- und Steinobst verwendet werden.
Bei der Pflanzung von Kernobst sind bewährte alte Obstsorten zu verwenden
(Empfehlung der Landwirtschaftskammer Rheinland).

Apfelsorten (Anbau im Grasland möglich, anspruchslos an Boden):

Jakob Lebel, Winterrambour, Rote Sternrenette, Graue Herbstrenette, Schafsnase, Kaiser Wilhelm, Bohnapfel

Birnensorten (Ansprüche wie Apfelsorten):

Clapps Liebling, Butterbirne, Neue Poiteau, Pastorenbirne, Gute Graue, Westfl. Glockenbirne.

Gehölze für den Straßenraum	
<u>Großkronige Bäume</u>	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i> „Rancho“	Winterlinde
<u>Kleinkronige Bäume</u>	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Rotdorn
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“	Feldahorn „Elsrijk“
<u>Rankpflanzen</u>	
<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Rebe
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera</i> in Arten und Sorten	Geißblatt
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Wilder Wein
<i>Polygonum aubertii</i>	Schlingknöterich

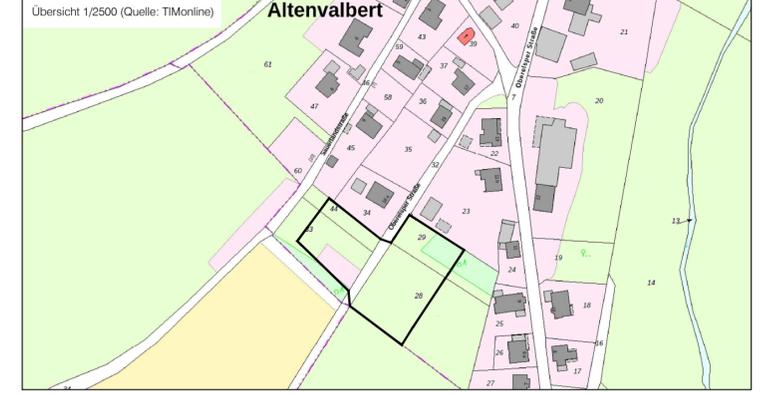


- Legende
- BESTAND: REALNUTZUNG UND BIOTOPTYPEN / PLANUNG / NUTZUNGSFESTSETZUNGEN
- Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden
- * Allgemeines Wohngebiet (vgl. Textteil)
 - 1.1 versiegelte Fläche, hier: asphaltierte Straße
 - 1.1 versiegelte Fläche, hier: Pflasterbelag; Betriebsfläche für das ehemalige Silo
 - 1.1 versiegelte Fläche, hier: Betonfläche; Standort ehemaliges Silo
- Landwirtschaftliche Flächen
- 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm, hier: Mähweide
- Gehölze
- 7.2 Schnitthecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >= 50%
 - 7.4 Einzelbaum, lebensraumtypisch, nachrichtlich; hier: Winterlinde (Uraltbaum) mit Wegekreuz und Bank
- Sonstige Darstellung
- Untersuchungsgebiet/ Bereich für tabellarische Bilanzierung (vgl. Textteil)
 - gepl. bauliche Anlagen / Eingriffsbereich
 - Flächen-Nr. entsprechend der Eingriffs-Ausgleichsermittlung

Datengrundlage: Lageplan, Groß & Hausmann Umweltplanung und Städtebau, Weimar vom September 2022 sowie TIM-Online und Luftbildauswertung und eigene Erhebung vom Oktober 2022. Für die Richtigkeit der Grundstücksgometrie/ der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sämtliche Maße sind vom Unternehmer verantwortlich zu prüfen bzw. vor Ort / am Bau zu nehmen. Unstimmigkeiten sind mit dem Architekten und der Bauleitung vor Baubeginn nachweislich zu klären. Das Entnehmen von Maßen durch Herausmessen aus Plänen ist nicht zulässig. Alle angegebenen Maße des vorhandenen Bestands sind Circa-Maße und vor Ort zu überprüfen. Abweichungen sind mit der Bauleitung abzustimmen. Bei allen Pflanzungen sind das Nachbarschaftsrecht NRW sowie evtl. vorhandene Grundleitungen zu beachten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14-23	24	25
Projektjahr	-	Projekt-Nr.	-	Planungsphase	-	Planart	-	Status	-	Ab	-	Planbezeichnung	-	Index	-
22	-	747	-	-	-	LP	-	Ab	-	-	-	Eingriffsbilanzierung	-	0	-

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Obereisper Straße“, Stadt Lennestadt - Altenvalbert



Erstellt für

Verfasser
Kooperationspartner
Brigitte Blenk & Inge Püschel
Sachverständige für ökologische Zusammenhänge

Dipl.-Ökol., Dipl.-Päd. Brigitte Blenk
Am Schlage 9, 58093 Hagen
Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol. Inge Püschel
Drosselweg 45, 45473 Mülheim an der Ruhr

Planungsphase -

Planbezeichnung **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Plannummer **22-747-Altenvalbert-LP-Eingriffsbilanzierung**

Datum	16.11.2022	Status	Abstimmung	Maßstab	1:500	geprüft	
Blatt-Gr.	750x420mm	bearb.	AH				

Index	Datum	Änderung	berarb.	gez.
0	16.11.2022	erster Planstand	AH	AH



Legende

BIOTOPTYPEN PLANUNG

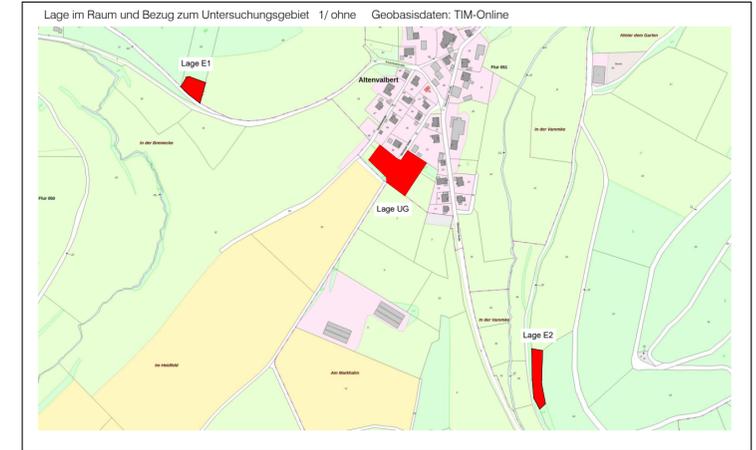
- Landwirtschaftliche Flächen
- 3.4 Obstwiese bis 30 Jahre
- Gehölze
- ⊕ ⊕ Obstbaumhochstämmen, Neuanpflanzung, Standort-Vorschlag

Sonstige Darstellung

Abgrenzung der ext. Maßnahmenfläche

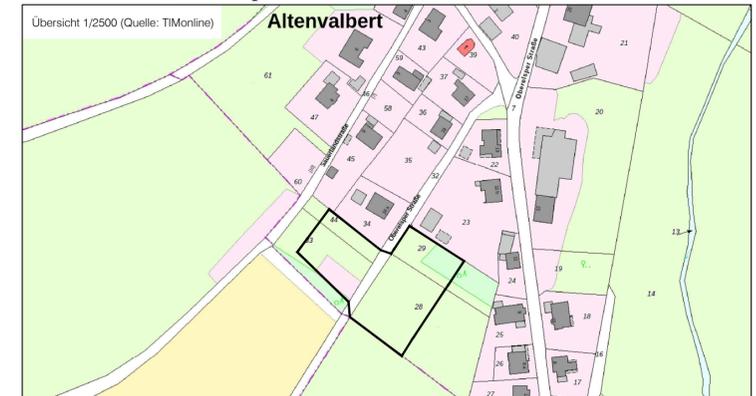
Maßnahmennr.
E1
Entwicklung einer

Datengrundlage: TIM-Online und Luftbildauswertung und eigene Erhebung vom Oktober 2022. Für die Richtigkeit der Grundstücksgeometrie/ der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sämtliche Maße sind vom Unternehmer verantwortlich zu prüfen bzw. vor Ort / am Bau zu nehmen. Unstimmigkeiten sind mit dem Architekten und der Bauleitung vor Baubeginn nachweislich zu klären. Das Entnehmen von Maßen durch Herausmessen aus Plänen ist nicht zulässig. Alle angegebenen Maße des vorhandenen Bestands sind Circa-Maße und vor Ort zu überprüfen. Abweichungen sind mit der Bauleitung abzustimmen. Bei allen Pflanzungen sind das Nachbarschaftsrecht NRW sowie evtl. vorhandene Grundleitungen zu beachten.



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14 - 23	24	25
Projektjahr	-	Projekt-Nr.	-	Planungsphase	-	Planart	-	Status	-	Planbezeichnung	-	Index	-	-	-
22	-	747	-	-	-	LP	-	Ab	-	Externe Maßnahmen	-	0	-	-	-

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Oberlesper Straße“, Stadt Lennestadt - Altenvalbert



Erstellt für	
Verfasser	Kooperationspartner Brigitte Blenk & Inge Püschel Sachverständige für ökologische Zusammenhänge
	Dipl.-Ökol., Dipl.-Päd. Brigitte Blenk Am Schlage 9, 58093 Hagen Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol. Inge Püschel Drosselweg 45, 45473 Mülheim an der Ruhr

Planungsphase	-					
Planbezeichnung	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag					
Plannummer	22-747-Altenvalbert-LP-Externe-Maßnahmen					
Datum	17.11.2022	Status	Abstimmung	Maßstab	1:500	geprüft
Blatt-Gr.	750x420mm	bearb.	AH			

Index	Datum	Änderung	berarb.	gez.
0	17.11.2022	erster Planstand	AH	AH